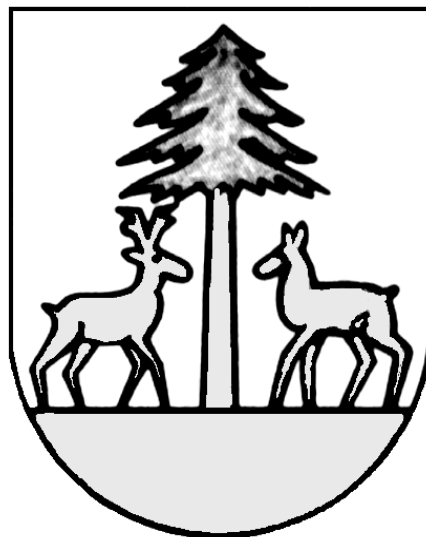


Abfallreglement

mit Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



24. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Entsorgung	3
1. Siedlungsabfälle	3
2. Bauabfälle	5
3. Ausgediente Sachen	5
4. Tierkörper	5
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.....	5
6. Sonderabfälle	6
III. Weitere Bestimmungen	6
IV. Finanzierung	7
V. Schlussbestimmungen	7
Genehmigung	9
Auflagezeugnis	9
Gebührentarif zum Abfallreglement	10
I. Haushaltungen	10
II. Gewerbe	11
III. Kadaverentsorgung	11
IV. Gemeinsame Bestimmungen	11
Genehmigung	13
Auflagezeugnis	14

* * * * *

*Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg

erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004*, folgendes

A B F A L L R E G L E M E N T :

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle

⁶ Sie meldet dem AWA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁷ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Organisation, Durchführung

Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung in der Gemeinde steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung dem regionalen Kehrichtausschuss rechtes Zulgebiet übertragen.

Fachstelle

Art. 3 Die Ver- und Entsorgungskommission ist die Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung, sofern nicht einer anderen Stelle übertragen.

Information

Art. 4 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 5 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 6 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 7 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 8 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Karton,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle (Gartenabfälle, Baumschnitt)

² Die Fachstelle kann weitere Sondersammlungen oder Abgabestellen bestimmen.

³ Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle und dem Abfallkalender zu erfolgen.

- Kompostierung / Grüngut
- Art. 9** ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Ist die Eigenkompostierung nicht möglich, ist die Grüngutdeponie der Gemeinde zu nutzen.
- ² Die Grüngutannahme findet in der Regel von März bis November gemäss Abfallkalender statt.
- ³ Das Deponieren von Kompostgut oder Grünmaterial ausserhalb von Sammelanlagen ist ausdrücklich verboten.
- ⁴ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- Sammlung des Hauskehrichts
- a. Behälter und Gebinde
- Art. 10** ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 110 Liter (max. 18 kg Gewicht) bereitzustellen.
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 11** ¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.
- ² Bei den Sammelstellen ohne Container dürfen Säcke erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 12** ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Bauabfälle, Aushubmaterial;
 - Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - gewerbliche und industrielle Abfälle in grossen Mengen sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a. Begriff
- Art. 13** ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- metallisches Altmaterial;
 - grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Schwerere Gegenstände sind direkt einem geeigneten Entsorgungsbetrieb zuzuführen (bspw. SOGES, AVAG).

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 14 ¹ Das Sperrgut mit Sperrgut-Marken versehen wird wöchentlich zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt. Grössere Mengen nur nach Absprache mit dem Abfuhrunternehmer.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Bauabfälle

Art. 15 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Ausgediente Sachen

Art. 16 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kantonalen Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Tierkörper

Art. 17 ¹ Tierkörper sind durch die Besitzer der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Tiere über 200 kg werden von der GZM Lyss direkt vom Hof abgeholt. Die Meldung an die GZM erfolgt durch den jeweiligen Tierhalter.

³ Schlachtabfälle sind der Tierkörpersammelstelle zuzuführen.

⁴ Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten).

⁵ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 18 ¹ Spezielle oder grössere Mengen Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage
- die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 19 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)).

Pflichten der Besitzer

Art. 20 Die Verantwortung für Lagerung, Transport und Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

Rückgaben / Sammelstellen

Art. 21 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Sammelstellen und Rücknahmestellen.

² Sonderabfälle sind grundsätzlich an den Fachhandel zurück zu geben (Rücknahmepflichtig) oder einem dafür geeigneten Entsorger zu übergeben.

³ Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Sonderabfälle. Das Sammelangebot wird durch die Fachstelle bestimmt und im Abfallkalender aufgeführt. Die Annahmezeiten gemäss Abfallkalender sind einzuhalten.

⁴ Die Ablieferung gemäss Abs. 3 hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen. Das Gewerbe darf Sonderabfälle nur in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 22 ¹ Die Gemeinde organisiert die Leerung der gemeindeeigenen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

² Gewerbliche oder private Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider sind vom Betreiber auf eigene Kosten zu unterhalten und zu leeren.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 23 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 24 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsor-

gung sowie die finanziellen Leistungen,

- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 25¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

³ Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 26 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 27 Die Gemeindeversammlung erlässt im Anhang I einen Gebührentarif zu diesem Reglement, soweit die Ansätze nicht durch die AVAG oder die Kehrrechtregion rechtes Zulgebiet beschlossen werden. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschilder, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach

Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 29 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 30 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 31 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 32 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben – insbesondere das Abfallreglement vom 19. Dezember 1992 sowie den dazugehörenden Gebührentarif.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2016 nahm dieses Reglement mit 37 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung an.

Oberlangenegg, 24. Mai 2016

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG
Der Gemeindepräsident

Der Sekretär

sig. U. Aeschlimann

sig. R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Abfallreglement lag vom 21. April – 24. Mai 2016 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 17 vom 21. April 2016 und Nr. 18 vom 28. April 2016 bekanntgegeben.
2. Das Abfallreglement Oberlangenegg wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 24. Mai 2016 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 16. August 2016

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Der Gemeindeverwalter:

sig. R. Wittwer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Juni und 7. Juli 2016.

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erlässt gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglements vom 1. Januar 2017 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart	Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
Grundgebühr	Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung und Anzahl Bewohnende erhoben und beträgt: a) bei 1 Personenhaushalt Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 b) bei 2 Personenhaushalt Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 c) bei 3 und mehr Personenhaushalt Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 d) Pro Ferienwohnung Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 ³ Die Gebührenansätze verstehen sich exkl. MwSt.
Sackgebühr	Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen. ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
Markengebühr	Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen. ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Gewerbe

Grundgebühr

Art. 5 ¹ Von jedem Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Betrieb erhoben und beträgt:

- | | |
|----------------------|-----------------------------|
| a) für Kleingewerbe | Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 |
| b) für Mittelgewerbe | Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 |
| c) für Grossgewerbe | Fr. 400.00 bis Fr. 2'000.00 |

Die Festlegung der Mindestbetriebsgrössen und die Einreihung in die Gewerbe-Stufen erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Gebührenansätze verstehen sich exkl. MwSt.

Container

Art. 7 ¹ Das Gewerbe kann wählen zwischen der Entsorgung mittels Sackgebühren bzw. Markengebühr und der Entsorgung mittels Container.

² Die Ansätze für die Container-Gebührenmarken werden durch den Kehrrichtausschuss rechtes Zulagegebiet beschlossen und betragen:

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| - bis 800 Liter Container | Fr. 18.00 bis Fr. 54.00 |
|---------------------------|-------------------------|

Direktlieferung

Art. 8 Bei Direktanlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrrecht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Kadaverentsorgung

Anlieferung

Art. 9 Tierkörper aller Art sind mit Begleitschein bei der regionalen Kadaversammelstelle Thun oder an die GZM Extraktionswerk AG abzuliefern.

Rückforderung der Kosten

Art. 10 Der Aufwand für die Tierkörperbeseitigung wird den Verursachern zu den Selbstkosten, plus einer anteilmässigen Verwaltungsgebühr, weiterverrechnet.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren jährlich mit dem Budget fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2).

Vereinbarung	<p>Art. 12 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,• die Verkaufspreise,• die Ablieferung der Gebühren und• die Entschädigung für den Vertrieb. <p>² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 13 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer, welche mit einer Containerplombe versehen sind.</p>
Sperrgutgebühr	<p>Art. 14 ¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die AVAG festgelegt.</p> <p>² Der Aufwand für die Abfuhr des Sperrgutes ist über die Grundgebühr nach Haushalte finanziert (Art. 2).</p>
Grüngutentsorgung	<p>Art. 15 Die Aufwendungen für die Grüngutentsorgung werden über die Grundgebühr nach Haushalte finanziert (Art. 2).</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p>Art. 16 ¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) werden keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p>² Für Kleinmengen von Sonderabfällen max. 10 kg oder 10 Liter Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 17 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement.</p> <p>² Beim vorschriftswidrigen Bereitstellen von Abfall wird vom Verursacher für die besonderen Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen eine Behandlungsgebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 150.-- je nach Aufwand erhoben.</p>

³ Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-
- je nach Aufwand erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten,
Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 18 ¹ Die Grundgebühren werden pro Haushaltung beim Be-
wohnenden, bei Ferienwohnungen beim Liegenschaftseigentü-
mer und bei Gewerbebetrieben beim Geschäftsinhaber erhoben.
Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit
Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim
Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen
sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu
bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der
Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu
bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe
des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung des Abfallregle-
ments auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Der Tarif vom 19. Dezember 1992 wird mit dem Inkrafttreten
aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2016 nahm diesen Gebührentarif mit 37 zu 0
Stimmen bei einer Enthaltung an.

Oberlangenegg, 24. Mai 2016

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG

Der Gemeindepräsident

Der Sekretär

sig. U. Aeschlimann

sig. R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Der Gebührentarif zum Abfallreglement lag vom 21. April – 24. Mai 2016 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 17 vom 21. April 2016 und Nr. 18 vom 28. April 2016 bekanntgegeben.
2. Das Abfallreglement mit Gebührentarif wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 24. Mai 2016 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 16. August 2016

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Der Gemeindeverwalter:

sig. R. Wittwer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Juni und 7. Juli 2016.

Dokumentenprotokoll

Änderungen	Datum GV-Beschluss	Datum Inkrafttreten